



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines delegierten Beschlusses der Kommission zur Festlegung des Inhalts und Formats der vorgegebenen Liste von Optionen zur Anforderung zusätzlicher Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung 2018/1240 des Europäischen Parlament und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240¹ geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der ETIAS-Verordnung kann die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats vom Antragsteller zusätzliche Angaben oder Unterlagen anfordern, wenn sie die Angaben des Antragstellers im Antragsformular für unzureichend hält, um entscheiden zu können, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wird.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der ETIAS-Verordnung verwendet die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats für die Ersuchen um Übermittlung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen gemäß Artikel 27 Absatz 1 eine vorgegebene Liste von Optionen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, in denen der Inhalt und das Format dieser vorgegebenen Liste von Optionen festgelegt werden.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Antwort auf die legislative Konsultation der Europäischen Kommission vom 27. Mai 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725². In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 13 des Entwurfs eines delegierten Beschlusses.

Der EDSB möchte betonen, dass diese formellen Bemerkungen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht ausschließen, insbesondere wenn weitere Fragen aufgeworfen oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge des Erlasses anderer einschlägiger Durchführungs- oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1-71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung (EU) 2018/1725).

Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt.

2. Bemerkungen

2.1. Operative Bestimmungen zu Vorschriften über den Schutz der personenbezogenen Daten des Antragstellers und zur Gewährleistung des Zugangs zu diesen Daten durch zuständige Behörden

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass gemäß Erwägungsgrund 6 eines der Ziele des delegierten Beschlusses der Kommission die Festlegung geeigneter Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Gewährleistung des Zugangs zu diesen Daten durch zuständige Behörden ist. Dennoch enthält der Entwurf des delegierten Beschlusses keine Bestimmungen über derartige Vorschriften. Der EDSB fordert die Kommission auf, die entsprechenden operativen Bestimmungen einzufügen, die nicht nur die Verarbeitung elektronisch eingereicherter Angaben und Unterlagen regeln sollten, sondern auch die Fälle, in denen der Antragsteller auf Anforderung zusätzlicher Angaben Originalunterlagen in Papierform einreicht.

2.2. Möglichkeit der Einreichung von Angaben bzw. Unterlagen, die der Antragsteller für notwendig erachtet

Der EDSB stellt fest, dass gemäß Punkt 1 des Anhangs zum Entwurf des delegierten Beschlusses, die vorgegebene Liste von Optionen zur Anforderung zusätzlicher Angaben und Unterlagen im Sinne von Artikel 2 dieses Beschlusses dem Antragsteller die Möglichkeit nennen muss, von ihm zur Vorlage für notwendig erachtete Angaben bzw. Unterlagen in Bezug auf seinen Antrag einzureichen, nachdem er die Anforderung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen erhalten hat. (Hervorhebung hinzugefügt) Zwar begrüßt der EDSB die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, zusätzliche (außer den von der nationalen ETIAS-Stelle auf der Basis der vorgegebenen Liste genannten) Angaben bzw. Unterlagen einzureichen, empfiehlt jedoch, klarzustellen, wie dieses Erfordernis in der Praxis umgesetzt wird.

2.3. Inhalt der vorgegebenen Liste von Optionen

Schließlich stellt der EDSB im Hinblick auf den Inhalt der vorgegebenen Liste von Optionen zur Anforderung zusätzlicher Angaben und Unterlagen fest, dass dazu unter anderem der Nachweis des Besuchs bei der Familie, einschließlich der Vornamen, Familiennamen und des Wohnsitzes der Familienmitglieder³, sowie der Nachweis des Besuchs bei Freunden, einschließlich der Vornamen, Familiennamen und des Wohnsitzes der Freunde⁴, gehören können. Aus dem Wortlaut geht nicht hervor, welche Art von Nachweis erwartet wird, und folglich, welche Angaben oder Unterlagen der Antragsteller einreichen müsste. Um hinreichend Rechtssicherheit und Transparenz zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB, diesen Aspekt ebenfalls klarzustellen.

³ vgl. Punkt 2 Buchstabe w des Anhangs zum Entwurf des delegierten Beschlusses.

⁴ vgl. Punkt 2 Buchstabe w des Anhangs zum Entwurf des delegierten Beschlusses.

Brüssel, den 18. Juni 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)